

Satzung des Fördervereins Freie Schule Schkola Ostritz

Erstmals erstellt am 17.05.2004, zuletzt geändert am 26.04.2022

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freie Schule Schkola Ostritz“ mit dem Zusatz e.V. und hat seinen Sitz in Ostritz. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen unter VR 14611.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildung, Erziehung und Begegnung unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit im grenznahen und grenzüberschreitenden Raum. Der Prozess der Annäherung soll von Angesicht zu Angesicht vollziehen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Geld- und Sachzuwendungen zur Förderung des Aufbaus und der weiteren Begleitung der freien Schule Schkola Ostritz sowie der Förderung und Unterstützung von Projekten, welche auch in Eigenregie durchgeführt werden können.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein finanziert sich und seine Ziele durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen Dritter. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitglieder (ordentlichen Mitgliedern). Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar

nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

3. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung als rechtsverbindlich an. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.

4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Streichung von der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Androhung der Streichung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Sie darf erst nach Ablauf von zwei Monaten, beginnend ab Absendung der zweiten Mahnung, erfolgen. Der Beschluss des Vorstandes und die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

6. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

7. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Beitragszahlung werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragssatzung festgelegt.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

3. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen, die in der Einladung angekündigt sein müssen, ist jedoch die Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen und der schriftlichen Stimmenabgaben erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.

§ 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: - Erste(r) Vorsitzende(r) - Zweite(r) Vorsitzende(r) - ein(e) Schatzmeister(in) - ein(e) Schriftführer(in) - bis zu zwei Beisitzer(innen) Die Ämter des Schatzmeisters und des Schriftführers können in Personalunion ausgeübt werden. Sie werden von den Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal.

3. Der 1. und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Beide sind im Rechtsverkehr jeweils einzelvertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind oder in Textform zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Abstimmungen können auch in Textform herbeigeführt werden.

6. Abstimmungen erfolgen geheim auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes.

7. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 – Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer gemeinnützigen Körperschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Ostritz, den 26.04.2022

Beitragssatzung des Fördervereins Freie Schule Schkola Ostritz

Erstmals erstellt am 17.05.2004, zuletzt geändert am 26.04.2022

1. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Der volle Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des jeweils geltenden Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins zu entrichten.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Erstattung von Beiträgen.
3. Von Mitgliedern wird folgender Jahresbeitrag erhoben: 50 Euro. Elternpaare zahlen den einfachen Beitrag. Zusätzliche Spenden sind möglich.

Ostritz, 26.04.2022